

**Widmung eines Teilstückes der Kopernikusstraße in Gummersbach-Strombach****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.02.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der „Kopernikusstraße“ in Gummersbach-Strombach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigelegten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der „Kopernikusstraße“ in Gummersbach-Strombach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

**Begründung:**

Das vordere Teilstück der „Kopernikusstraße“ von der Max-Planck-Straße bis Robert-Koch-Straße wurde bereits am 20.02.1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bei einer Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass der im beigefügten Lageplan dargestellte Bereich aus nicht nachvollziehbaren Gründen bisher noch nicht für den uneingeschränkten Verkehr gewidmet wurde.

Das Teilstück wurde seinerzeit unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Strombach-Kopernikusstraße“ in der Örtlichkeit als Straße hergestellt und befindet sich im Eigentum der Stadt Gummersbach.

Da nach dem Ausbau des vorgenannten Teilstückes der „Kopernikusstraße“ keine Widmung erfolgt ist, soll dies hiermit nachgeholt werden.

**Anlage/n:**

Lageplan zur Widmung eines Teilstückes der „Kopernikusstraße“ in Gummersbach-Strombach